

*Berger, Thomas: Die konstante Repression – Zur Geschichte des Strafvollzugs in Preußen nach 1850, Frankfurt a. M.: Verlag Roter Stern 1974, 390 Seiten, 16 DM.*

Berger beschreibt und analysiert Formen und Funktion des Strafvollzugs seit Beginn der Industrialisierung. Sein Befund: Bis heute sind Anstaltsorganisation, Sozialstruktur von Gefangenen und Beamten und Behandlung der Gefangenen im wesentlichen unverändert geblieben (S. 15, 44, 270). Er erklärt dies mit der unveränderten Funktion des Vollzugs als einem Teilsystem des Herrschaftssystems (S. 17). Wo einzelne Veränderungen sich durchsetzten, blieben sie pragmatischer Natur, im wesentlichen den Bedürfnissen der Anstaltsorganisation angepaßt (S. 170, 219–25). Die Frage nach den Ursachen der „Versteinerung“ einer Strafvollzugstradition, die sich hartnäckig als unreformierbar erwiesen hat, führt Berger zu den Interessen, denen der Vollzug dienen könnte. Nach Rusche/Kirchheimer bestimmte seit Einführung der Freiheitsstrafe zur Ausnutzung knapper Arbeitskräfte das Verhältnis von Angebot und Nachfrage für die Ware Arbeitskraft auch die Entwicklung der Strafformen. Gefangenearbeit wurde zum Organisationsprinzip der Strafanstalten. Bergers Untersuchung jedoch setzt zu dem Zeitpunkt ein, an dem durch die Industrialisierung bei gleichzeitiger Bevölkerungszunahme die Löhne der Arbeiter unter das Existenzminimum fielen, d. h. die Ware Arbeitskraft unter den Bedingungen der totalen Konkurrenz tendenziell entwertet wurde.

Der Wegfall der ökonomischen Basis für die Gefangenearbeit hätte Grund für eine Reformierung des Strafvollzugs sein können, statt dessen wurde jedoch die Freiheitsstrafe in Verbindung mit Arbeitszwang institutionalisiert (S. 26). Arbeit wurde Quälmittel (S. 65, 84, 106, 198); die Wertlosigkeit der Arbeitskraft erlaubte nach Rusche/Kirchheimer die Zerstörung der gefangenen Menschen

(S. 57, 58, 60, 62, 92, 100; 104). Berger schließt sich der aus diesem Befund abgeleiteten These an, daß Strafe nunmehr zum abschreckenden Beispiel für gerade die arbeitenden Schichten der Bevölkerung wurde, denen die Strafandrohung in erster Linie galt. Die Lebensbedingungen im Gefängnis mußten immer noch unter denen der ärmsten Bevölkerungsschichten bleiben (S. 70, 285). An dieser Grundbedingung fand seitdem jede Reformmöglichkeit ihre Grenze. Zusätzlich fügt Berger die Beobachtung hinzu, daß die Gruppe derjenigen, an denen die Abschreckung praktiziert wurde, relativ konstant blieb (S. 286, 287). Eine Erklärung für die bevorzugte und besonders harte Bestrafung der Eigentumsdelikte sieht Berger in der exemplarischen Funktion der konsequenten Verfolgung der für die Wirtschaftsordnung fundamentalen Normbrüche: Hier stellt der Staatsapparat seine Fähigkeit unter Beweis, die Einhaltung von Gesetznormen allgemein zu erzwingen (S. 288).

In der Interpretation der von ihm erhobenen Befunde hält sich Berger wesentlich an das von Rusche/Kirchheimer eingeführte Erklärungsmodell, nach dem sich Entwicklung und Funktion sozialer Phänomene historisch aus ökonomischen Bedürfnissen und der dazu korrespondierenden Sozialstruktur einer Gesellschaft herleiten. Dem Strafvollzug billigen sie keine davon unabhängige Geschichte zu.

Der Teil des Buches, in dem Berger Reformvorschläge für den Strafvollzug behandelt (Kap. 4 bis 6, S. 125–265), läßt die Anwendung des ökonomischen Ansatzes von Rusche/Kirchheimer und seine Umsetzung auf Reformpolitik weitgehend vermissen. Berger beschränkt sich auf Beschreibung von Reformprojekten und zeigt ihre Angriffspunkte und möglichen Auswirkungen auf. Er erklärt aber nicht, ob und wenn ja, aus welchen ökonomischen Interessen heraus die jeweiligen Reformen gefordert werden und ob sie aus ebensolchen Gründen im einzelnen gescheitert sind. Statt dessen beschreibt er Reformvorschläge als Ideen von Einzelpersonen (Ausnahme: Traktatliteratur der Gefängnisbeamten). So gut die Darlegung des jeweiligen Menschenbildes in den zitierten Positionen zur Erklärung bestimmter Vorschläge immanent dienen kann, so unterbleibt doch die Herleitung von Menschenbildern aus den sozioökonomischen Bedingungen ihrer Zeit.

Damit bewegt Berger sich in diesem Teil seiner Arbeit weitgehend auf der ideologischen Ebene von Rechtfertigungsversuchen, ohne die dahinterstehenden gesellschaftlichen

und ökonomischen Interessen aufzeigen zu können. Sein Hinweis darauf, daß bis heute die Ministerialverwaltungen auf dem Verordnungswege den Strafvollzug inhaltlich beherrschen und Gesetzgebungsvorhaben sich jeweils nur auf die Legalisierung bestehender Verhältnisse ausrichten (S. 219), bewegt sich wieder nur auf der Ebene der Umsetzung und Organisation von Interessen, die er nicht mehr zu ihren Ursprüngen zurückverfolgen kann. Verselbständigungstendenzen von an einer Institution direkt beteiligten Apparaten werden bestenfalls durch ein apparat-immanentes Beharrungsmoment gekennzeichnet, jedoch nicht schlüssig erklärt. Es reicht nicht aus, ein fehlendes öffentliches Interesse an der Vollzugsrealität zu konstatieren, das will erklärt werden.

Karin Rausch, Hannover